BAD EMSTAL

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr

§ 1 Namen , Wesen , Aufsicht

(1) Die Jugendfeuerwehr Bad Emstal ist der Zusammenschluss der Ortsteiljugendfeuerwehren von Bad Emstal - Balhorn, Bad Emstal - Merxhausen, Bad Emstal - Riede und Bad Emstal - Sand. Sie sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren und der Vereine des jeweiligen Ortes. Weiterhin ist sie Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.

(2) Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Bad Emstal ist analog zu der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bad Emstal ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen auf Gemeindeebene; sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Jugendabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Bad Emstal nach dieser Ordnung selbst.

(3) Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Bad Emstal untersteht gemäß § 12 des Hessischen Brand - und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, der/die sich des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin bzw. der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwarte/Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen als Leiter/Leiterin der Gemeindejugendfeuerwehr bedient.

(4) Leiter/Leiterin der Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene ist der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin bzw. seine Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und über entsprechende Erfahrungen verfügen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr Bad Emstal mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.

(2) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratische Lebensform unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.

(3) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettbewerbe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

(4) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Jugendfeuerwehr kann jeder im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss in schriftlicher Form vorliegen.

(2) Mit Eintritt in die Ortsteil Jugendfeuerwehren besteht eine sofortige Mitgliedschaft in der Gemeindejugendfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,

a) bei der Gestaltung und der Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,

b) in eigener Sache gehört zu werden und

c) aktiv an den Wahlen teilzunehmen .

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,

a) an den gemeinsamen Übungen und gemeinsamen Veranstaltungen pünktlich teilzunehmen,

b) die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrenshinweisen zu befolgen und zu unterstützen und

c) die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

(1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder - und Jugendarbeit zu gewährleisten, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss beraten und entschieden und vom Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin umgesetzt.

(3) Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einer Wochen nach Mitteilung schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin erfolgen, der/die über den Einspruch entscheidet.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Gemeindejugendfeuerwehr erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der Ortsteiljugendfeuerwehr.

§ 7 Organe

(1) Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss,

c) der erweiterte Gemeindejugendfeuerwehrausschuss und

d) der / die Arbeitskreise.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die gemeinsame Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin mit 28 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiteren Gästen ist hinzuwirken.

(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der Gemeindevorstand, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, der Wehrführerausschuss sowie die Vorsitzenden der örtlichen Vereine sind einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied sowie die Mitglieder des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses haben eine Stimme. Stimmhäufung ist ausgeschlossen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen können auf Antrag geheim durchgeführt werden, ohne diesen wird per Handzeichen abgestimmt.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin,

b) Wahl seiner zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen, einer/eine der beiden ist gleichzeitig Schriftführer/Schriftführerin,

c) Wahl des Sprechers/der Sprecherin aller Ortsteiljugendfeuerwehren,

d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

Bei Änderung der Jugendordnung ist eine einfache Mehrheit auf Gemeindeebene notwendig.

§ 9 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

(1) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gehören an:

a) der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin,

b) die zwei stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwarte/Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen,

c) die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin und

d) der Sprecher/die Sprecherin aller Ortsteiljugendfeuerwehren.

(2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

b) Koordination der Aufgabenstellung und Aufgabenzuweisungen und deren Umsetzung zwischen Gemeindejugendfeuerwehr, Kreisjugendfeuerwehr und Landesjugendleitung.

(3) Die Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden vom Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin geleitet.

§ 10 Erweiterter Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

(1) Dem erweiterten Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gehören an:

a) der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin,

b) die zwei stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwarte/Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen,

c) die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen,

d) die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen,

e) die Jugendgruppenleiter/Jugendgruppenleiterinnen,

f) die Leiter/Leiterinnen der Arbeitskreise und

g) der Sprecher/die Sprecherin aller Ortsteiljugendfeuerwehren.

(2) Der erweiterte Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

b) Planung und Durchführung von gemeinsamen Ausbildungen und Maßnahmen,

c) Koordination der Aufgabenstellung und Aufgabenzuweisungen und deren Umsetzung zwischen Gemeindejugendfeuerwehr, Kreisjugendfeuerwehr und Landesjugendleitung.

(3) Die Sitzungen des erweiterten Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden vom Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin geleitet.

§ 11 Arbeitskreise der Gemeindejugendfeuerwehr

(1) Es können nach Bedarf folgende Arbeitskreise gebildet werden:

a) der Arbeitskreis - Spiele

- zur Vorbereitung von Aktionen mit Spielen und zur Betreuung, Instandhaltung und Erweiterung der Spiele der Gemeindejugendfeuerwehr.

b) der Arbeitskreis - Wettbewerbe

- zur Vorbereitung von Wettbewerben und Sicherstellung von Wertungsrichtern auf Kreis-; Gemeinde und Ortsebene.

c) der Arbeitskreis - Ausbildung und Fortbildung

- zur Aufbearbeitung von Lehrmaterial und bei Bedarf zur Unterstützung der Ausbildung in den Jugendfeuerwehren .

d) der Arbeitskreis - besondere Aktivitäten

- zur Planung und Durchführung besonderer Aktivitäten

(2) Die Voraussetzung zur Mitarbeit in den Arbeitskreisen ist die Mitgliedschaft in einem Feuerwehrverein. Gäste können bei Bedarf in den Arbeitskreisen mitarbeiten.

§ 12 Gemeindejugendfeuerwehrwart/Gemeindejugendfeuerwehrwartin und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen

(1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Feuerwehr sein. Er/Sie muss einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die amtliche Jugendleiter - Card zu erhalten. Die Lehrgänge sollen in angemessener Zeit nachgeholt werden. Auf die Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin treffen die gleichen Qualifikationen zu.

(2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, betreuen und beaufsichtigen die Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene. Er/Sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/ die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin leitet die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene.

(4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/ die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind Mitglieder im Gemeindejugendfeuerwehraussschuss.

(5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/ die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind Mitglieder im Wehrführerausschuss der Feuerwehr.

(6) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/ die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene gewählt.

(7) Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre und erfolgt analog zur Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorinnen Wahl.

(8) Die Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind vom Gemeindebrandinsprektor/der Gemeindebrandinspektorin und dem/der Bürgermeister/in zu bestätigen.

(9) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/ die Gemeindejugendfeuerwehrwartin im Verhinderungsfall einer seiner/ihrer Stellvertreter/ Stellvertreterinnen hat die Aufgabe:

a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene,

b) Koordinierung der Ausbildung und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene,

c) Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen auf Gemeindeebene,

d) Koordinierung der Aufgaben zwischen der Gemeindejugendfeuerwehr und der Kreisjugendfeuerwehr und anderer Feuerwehrgremien,

e) Vertretung der Jugendfeuerwehr gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.

(10) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/ die Gemeindejugendfeuerwehrwartin kann sich der Mitglieder des gesamten Gemeindejugendfeuerwehrausschusses zur Erfüllung der Aufgaben bedienen.

§ 13 Arbeitskreisleiter der Gemeindejugendfeuerwehr

(1) Der/die Arbeitskreisleiter/die Arbeitskreisleiterin/nen der Gemeindejugendfeuerwehr werden bei Bedarf vom Gemeindejugendfeuerwehraussschuss benannt.

(2) Der / die Arbeitskreisleiter/die Arbeitskreisleiterin/nen sollen in Eigenverantwortung und unter fachlicher Aufsicht des Gemeindejugendfeuerwehrwartes die Arbeitskreise selbständig leiten.

(3) Der / die Arbeitskreisleiter/die Arbeitskreisleiterin/nen sollten das 18 Lebensjahr vollendet haben und spezifische Kenntnisse in den einzelnen Arbeitskreisen haben.

(4) Der / die Arbeitskreisleiter/die Arbeitskreisleiterin/nen stellen die Arbeitskreise selbständig zusammen und laden zu Arbeitskreissitzungen selbständig ein.

§ 14 Sprecher/Sprecherin aller Ortsteiljugendfeuerwehren

Der Sprecher/die Sprecherin aller Ortsteiljugendfeuerwehren vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ein.

§ 15 Schriftführung

(1) Die Führung einer Anwesenheitsliste bei gemeinsamen Veranstaltungen, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe eines stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes/einer stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin verantwortlich.

(2) Mit der Anwesenheitsliste sind kurze Berichte über Veranstaltungen der Gemeindejugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

§ 16 Bekleidung , Ausrüstung

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinien des Hessischen Ministers des Innern, die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungsstücke und Ausrüstungsstücke an die Feuerwehr zurückzugeben. Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung haftet der Benutzer.

(2) Die Bekleidung und Ausrüstung in den einzelnen Ortsteiljugendfeuerwehren wird gemeinsam über den Gemeindejugendfeuerwehraussschuss beschafft.

§ 17 Ausbildung , Einsatz , Jugendarbeit

(1) Die feuerwehrmäßige Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungs - und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder und der Jugendlichen.

(2) Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß Hessischen Brand - und Katastrophenschutzgesetz § 8.2 untersagt.

(3) Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulichen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 - 52 m 0605 , BGB1. I. S. 633 , 795.) bzw. in der jeweiligen gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.

§ 18 Soziale Absicherung

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach HBKG (§ 11 Abs. 5) über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.

(2) Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Die Unfallverhütungs - und andere gesetzlicher Vorschriften sind zwingend einzuhalten.

§ 19 Schlussbestimmung

(1) Die Jugendordnung wurde am 23.01.2020 vom Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Emstal beschlossen und ersetzt die Jugendordnung vom 13.06.2002.

(2) Die Jugendordnung ist Bestandteil der Gemeindesatzung und der Vereinssatzungen.

Bad Emstal, den 07.02.2020

Stefan Frankfurth Bürgermeister	Lars Schmidt Stellv. Gemeinde- brandinspektor	Dominik Berndt Gemeindejugend- feuerwehrwart